

der gesellschaftlichen Funktion der Wahlen, des Wahlsystems und des Wahlrechts als ein gesellschaftsgestaltendes dynamisches Element, das durch seinen Einfluß auf die Entwicklung des Bewußtseins der Werktätigen sowie auf die Bildung, Tätigkeit und Wirksamkeit der Volksvertretungen die Entwicklungspotenzen der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates stärkte. « Es kam also von Anfang an darauf an, die Volksvertretungen so zu bilden, daß über sie die führende Kraft der Gesellschaft, die marxistisch-leninistische SED, sich durchsetzen konnte. Dementsprechend war das objektive Wahlrecht gestaltet.

- 8 b) Das objektive Wahlrecht wurde seit 1950 so gefaßt, daß den Wählern nur ein einziger Wahlvorschlag vorgelegt werden konnte. Mit Rücksicht auf Art. 13 der Verfassung von 1949 wurde freilich vermieden, den einheitlichen Wahlvorschlag ausdrücklich anzuordnen. § 27 Wahlgesetz 1950 enthielt aber bereits die Bestimmung, daß die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen das Recht hätten, gemeinsame Vorschläge einzubringen. In jedem der späteren Wahlgesetze ist die gleiche Bestimmung zu finden (§ 18 Wahlgesetz 1954, § 31 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz 1957, § 29 Abs. 2 Satz 2 Wahlgesetz 1958, § 16 Wahlgesetz 1963, § 16 Wahlgesetz 1976). Dieses Recht wurde in eine Pflicht umgedeutet (s. Rz. 50 zur Präambel).
- 9 c) Erstmals in den §§ 1 und 34 Abs. 3 Wahlgesetz 1957 wurde die Nationale Front des demokratischen Deutschland (s. Rz. 1-16 zu Art. 3) expressis verbis als die Organisation genannt, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen und alle demokratischen Kräfte zusammenarbeiten und auf die sich die Volksvertretungen stützen, und ihr das Recht zuerkannt, gegen den Beschluß des Wahlausschusses eines Wahlkreises, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, Beschwerde einzulegen. Als die durch die Zurückweisung Beschwerde wurde also allein die Nationale Front angesehen, was voraussetzt, wie es schon in den vorangegangenen Wahlen geschehen war, daß sie den Wahlvorschlag eingereicht hat. In § 29 Wahlgesetz 1958 wurde der gemeinsame Wahlvorschlag der nach Art. 13 berechtigten Vereinigungen als Vorschlag der Nationalen Front bezeichnet. Gleichzeitig wurde dem Nationalrat der Nationalen Front das Recht gegeben, einen anderen Kandidaten zu benennen, falls ein Kandidat vor der Wahl ausscheiden sollte (§ 33 Abs. 1 Wahlgesetz 1958). Ferner wurde ihm das Einspruchsrecht zuerkannt, falls ein Wahlkreisausschuß den Wahlvorschlag nicht zuläßt. (Wegen des Einspruchsrechts im geltenden Wahlrecht s. Rz. 41 zu Art. 22).
- 10 d) Ebenfalls erstmals wurde in § 24 Wahlgesetz 1954 die Kandidatenvorstellung vorgeschrieben. Entsprechende Bestimmungen enthielten die späteren Wahlbestimmungen (§ 37 Wahlgesetz 1957, § 35 Wahlgesetz 1958, § 27 Abs. 1 Wahlordnung 1963, wegen des geltenden Wahlrechts s. Rz. 29 zu Art. 22). Während im Wahlgesetz 1954 noch der Form nach auch einer einzelnen Vereinigung, die einen Wahlvorschlag eingebracht hatte, das Recht zugestanden worden war, einen anderen Kandidaten für den abgelehnten zu benennen, und nur beim gemeinsamen Wahlvorschlag die gemeinsame Benennung eines Ersatzkandidaten vorgeschrieben war, erhielt in den späteren Bestimmungen ausdrücklich die Nationale Front dieses Recht (s. §§ 37 Abs. 2, 35 Wahlgesetz 1957, §§ 35 Abs. 2, 33 Wahlgesetz 1958, § 29 Wahlordnung 1963, wegen des geltenden Wahlrechts s. Rz. 30 zu Art. 22).
- 11 e) Mit der Einreichung nur eines einzigen Wahlvorschlages wurden die Verfassungssätze über die Durchführung der Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts